

Stand: 27.06.2026 21:23:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/15826

"Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/15826 vom 08.03.2017
2. Mitteilung 17/21520 vom 06.04.2018



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Florian von Brunn, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Susann Biedefeld SPD**

Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass ein vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeiteter Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage beschlossen wird und alsbald in Kraft tritt.

Begründung:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage vorgelegt. Damit sollen in der Bundesrepublik kollektive Klagemöglichkeiten eingeführt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Entwurfs lässt deutliche Anleihen beim Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und insbesondere beim Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) erkennen. Anders als diese Sonderregelungen sollen die Bestimmungen über die Musterfeststellungsklage in die Zivilprozessordnung integriert werden.

Das Recht, eine Musterfeststellungsklage zu erheben, soll nach dem Entwurf des BMJV neben Verbraucher-

verbänden auch Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern zustehen. Damit werden entsprechend § 3 Nr. 3 UKlaG auch kleine und mittelständische Unternehmen in den Schutzbereich der Musterfeststellungsklage einbezogen. Gegenstand der Feststellung kann das „Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses“ sein. Die Formulierung lehnt sich an § 2 Abs. 1 KapMuG an und geht über § 256 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) weit hinaus: Auch die Feststellung einzelner Elemente oder Vorfragen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen oder sogar die Klärung einzelner Rechts- oder Auslegungsfragen wäre danach möglich.

Die Musterfeststellungsklage soll aber auf Feststellungsziele beschränkt bleiben. Elemente einer Leistungsklage, wie sie die 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf gefordert hat (vgl. Beschluss zu TOP 52 „Verbraucherpolitische Eckpunkte für Musterklagen in Verbraucherangelegenheiten“), fehlen.

Die Besonderheit der Musterfeststellungsklage ergibt sich aus der Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils: Ein später zur Entscheidung über eine Leistungsklage berufenes Gericht soll an die Feststellungen tatsächlicher wie rechtlicher Art gebunden sein, wenn sich die Anmelder – nicht aber die beklagte Partei – auf das Musterfeststellungsurteil berufen.

Ausführlich regelt der Gesetzentwurf in Anlehnung an §§ 17 bis 19 KapMuG den Abschluss eines Vergleichs im Musterfeststellungsverfahren. Zum Schutz der Anmelder wird diesen das Recht eingeräumt, innerhalb einer Frist von einem Monat ihren „Austritt aus dem Vergleich“ zu erklären. Erklären mehr als 30 Prozent der Anmelder ihren Austritt, wird der Vergleich unwirksam.



Mitteilung

**Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Florian von Brunn,
Horst Arnold u.a. SPD**

Drs. 17/15826

Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Der Antrag mit der Drucksachenummer 17/15826 wurde zurückge-
zogen.

Landtagsamt